

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0

www.landkreis-erding.de oder www.kreis-ed.de

Erscheint in der Regel wöchentlich

Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro

Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding

amtsblatt@lra-ed.de

Inhaltsverzeichnis

Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse	699
➤ Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 30.11.2011	699
➤ Sitzung des Kreisausschusses am 07.12.2011	699
Bekanntmachungen	700
➤ Kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Genehmigung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Erding	700
Termine	710
➤ Blutspendetermine im Dezember 2011 im Landkreis Erding	710
➤ Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Gesundheitsamt Erding	711
➤ Die Familienberatung Ismaning bietet für ihren Außensprechtage im Landratsamt Erding folgende Termine an:	712
➤ Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das zweite Halbjahr 2011	713
➤ Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Papiertonne“ im Landkreis Erding für das zweite Halbjahr 2011	714
Rat und Hilfe	716

Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse

Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 30.11.2011

Am **Mittwoch, 30.11.2011 um 15:00 Uhr** findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes, Alois-Schieß-Platz 2, 85435 Erding eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Sportförderung
Zuschüsse für investive Maßnahmen des Jugendsports
2. Jugendhilfe
Altersvorsorge für Pflegeeltern
3. Haushaltswesen
Haushalt - Einzelplan 4, Teil Jugendhilfe
4. Haushaltswesen
Zuschussanträge Freie Träger 2012
5. Bekanntgaben und Anfragen

Sitzung des Kreisausschusses am 07.12.2011

Am **Mittwoch, 07.12.2011, um 14:00 Uhr** findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes, Alois-Schieß-Platz 2, 85435 Erding eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

1. Stadt Erding - Information zur Großen Kreisstadt
Auswirkungen auf den Landkreis
2. Kreisorgane
Neubesetzung von Ausschüssen
3. Ehrenamtskarte im Landkreis Erding
4. Haushaltswesen
Haushaltsberatung 2012
5. Bekanntgaben und Anfragen

Im Anschluss beginnt der nichtöffentliche Teil der Sitzung.

Bekanntmachungen

Kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Genehmigung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Erding

Dem Landratsamt Erding wurde mit Schreiben vom 08.09.2011 die Verbandssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Erding zur Genehmigung vorgelegt. Das Landratsamt Erding erlässt hierzu folgenden

Bescheid:

1. Die von den Städten Erding und Dorfen, den Märkten Isen und Wartenberg sowie den Gemeinden Berglern, Bockhorn, Buch am Buchrain, Eitting, Finsing, Forstern, Fraunberg, Hohenpolding, Inning am Holz, Kirchberg, Langenpreising, Lengdorf, Moosinning, Neuching, Oberding, Ottenhofen, Pastetten, Steinkirchen, St. Wolfgang, Taufkirchen, Walpertskirchen und Wörth vereinbarte Verbandssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Erding wird genehmigt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Landratsamt Erding, 24.11.2011

gez. Hermann Schwaighofer

Verbandssatzung

Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule im Landkreis Erding in der Fassung vom 10. Juni 2010

Die Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises Erding schließen sich gem. Art. 18 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende

Verbandssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule im Landkreis Erding.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Volkshochschule im Landkreis Erding“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Er hat seinen Sitz in Erding.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Erding, die Stadt Dorfen, der Markt Isen, der Markt Wartenberg, die Gemeinden Berglern, Bockhorn, Buch am Buchrain, Eitting, Finsing, Forstern, Fraunberg, Hohenpolding, Inning am Holz, Kirchberg, Langenpreising, Lengdorf, Moosinning, Neuching, Oberding, Ottenhofen, Pastetten, Steinkirchen, St. Wolfgang, Taufkirchen, Walpertskirchen, und Wörth.
- (2) a) Der Austritt von Verbandsmitgliedern bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung. Die Beschlussfassung über den Austritt setzt einen Antrag des bzw. der Beteiligten voraus.
b) Ohne Rücksicht auf Buchstabe a) kann jedes Verbandsmitglied seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen.
c) Der Austritt und die Kündigung aus wichtigem Grund von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich umfasst das Gebiet des Landkreises Erding.

§ 4 Aufsichtsbehörde

Der Zweckverband unterliegt der Aufsicht. Zuständige Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Erding.

§ 5 Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband erfüllt in seinem räumlichen Wirkungskreis die Aufgaben der Erwachsenenbildung nach Art. 83 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung und Art. 1 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung.
- (2) a) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und hat keine Gewinnerzielungsabsicht: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

b) Die Mittel des Zweckverbandes dürfen, nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Zweckverbandes.

c) Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

d) Bei Auflösung des Zweckverbandes ist das Vermögen gemäß § 22 Abs. 2 auf die Verbandsmitglieder zu verteilen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
- (3) Der Zweckverband tritt an die Stelle des e.V. Volkshochschule Landkreis Erding und übernimmt dessen gesamtes Vermögen (Aktiva und Passiva).
- (4) Der Zweckverband übernimmt das gesamte Personal des Volkshochschulvereins zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben.
- (5) Der Zweckverband übernimmt zur Erfüllung seiner Aufgaben an Stelle der Volkshochschule im Landkreis Erding e.V. deren Mitgliedschaft im Bayerischen Volkshochschulverband.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Versammlung
2. der Vorsitzende
3. der Ausschuss
4. der Prüfungsausschuss

§ 7

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

- (1) Der Verbandsvorsitzende, seine beiden Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Zweckverband entschädigt die Verbandsräte entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindeglieder (Art. 20 a Gemeindeordnung). Näheres wird durch Satzung bestimmt.

§ 8

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und 25 weiteren Verbandsräten.
- (2) Städte, Märkte und Gemeinden entsenden jeweils den 1. Bürgermeister als Verbandsrat. Stellvertreter sind die weiteren Bürgermeister.
- (3) Der Verbandsvorsitzende wird aus der Mitte der Verbandsversammlung mit Mehrheit der Stimmen nach Abs. 4 gewählt. Seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (4) Die Anzahl der durch den einzelnen Verbandsrat vertretenen Stimmen richtet sich nach der – für die betreffende Gemeinde – vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung veröffentlichten Einwohnerzahl zum 30.06. des Jahres, das den letzten allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen vorausgeht. Jedes Verbandsmitglied hat pro angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme.

§ 9

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsleiter selbstständig entscheidet.
- (2) Neben den in Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit genannten Angelegenheiten können nicht auf den Verbandsvorsitzenden, den Verbandsausschuss oder den Geschäftsleiter übertragen werden: die Bestellung des Geschäftsleiters.
- (3) Beschlüsse über die Aufnahme neuer Mitglieder, die Gründung von oder die Beteiligung an weiteren juristischen Personen können nicht gegen die Stimmen eines der Verbandsmitglieder gefasst werden.

- (4) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung in jedem Kalenderjahr mindestens einmal ein. Sie ist einzuberufen, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (5) Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit der Verbandsversammlung nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit.

§ 10 Der Verbandsvorsitzende

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses vor und führt den Vorsitz.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung Kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen; insbesondere erledigt er in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden, ausgenommen Angelegenheiten nach Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit. Die Übertragung dieser Angelegenheiten kann nicht im Einzelfall, sondern nur allgemein durch Beschluss der Verbandsversammlung widerrufen werden.
- (4) Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit.

§ 11 Der Verbandsausschuss

- (1) Die Verbandsversammlung bildet einen Verbandsausschuss.
- (2) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und 5 weiteren Verbandsräten, die nach den Vorschlägen der Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung durch Beschluss bestimmt werden.
- (3) Der Verbandsausschuss erledigt die ihm durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragenen Angelegenheiten als beschließender Ausschuss.
- (4) Der Verbandsausschuss wird vom Verbandsvorsitzenden nach Bedarf einberufen, mindestens jedoch vor jeder Verbandsversammlung.

§ 12 Die Geschäftsstelle

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle in Erding.
- (2) Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei der Erledigung der Verwaltungsgeschäfte. Insoweit untersteht sie dessen Weisungen.
- (3) Die Geschäftsstelle wird durch eine leitende Person geführt (Geschäftsleiter/in), die von der Verbandsversammlung bestellt wird.
- (4) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und des Programmbeirates beratend teil.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf den Geschäftsleiter übertragen. Insoweit unterliegt der Geschäftsleiter den Weisungen des Verbandsvorsitzenden. Die Übertragung ist jederzeit widerrufbar.
- (6) Die Verbandsversammlung kann dem Geschäftsleiter durch Beschluss mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden die Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 10 Abs. 3 sowie weitere Angelegenheiten unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit zur selbstständigen Erledigung übertragen. Soweit die Verbandsversammlung dem Geschäftsleiter Aufgaben übertragen hat, ist er zur Vertretung des Zweckverbandes nach außen berechtigt. § 10 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13 Der Programmbeirat

- (1) Die Verbandsversammlung bildet einen Programmbeirat als beratenden Ausschuss.
- (2) Der Programmbeirat besteht aus dem Vorsitzenden und 8 Programmbeiräten. Die Programmbeiräte werden von der Verbandsversammlung mit Mehrheit der Einzelstimmen bestimmt.
- (3) Der Programmbeirat berät den Verbandsvorsitzenden, die Verbandsversammlung, den Verbandsausschuss und den/die Geschäftsleiter/in. Er empfiehlt den zuständigen Gremien die Beschlussfassung über die jeweiligen Semesterprogramme sowie alle grundsätzlichen Fragen des Angebotes der Erwachsenenbildung.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 14 Anzuwendende Vorschriften

- (1) Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.
- (2) Die Haushaltswirtschaft erfolgt nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung.

§ 15 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes aus dem laufenden Volkshochschulbetrieb sowie die Zuschüsse nach dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung und sonstige öffentliche Zuschüsse zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Umlage.
- (2) Die Umlage bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder und dem Verhältnis der Teilnehmer an Veranstaltungen der Volkshochschule. Die Gewichtung erfolgt hierbei wie folgt: 70 % des ungedeckten Bedarfes über den Schlüssel der Einwohnerzahl und 30 % über den Schlüssel der jeweiligen Teilnehmer aus den Gemeinden an Veranstaltungen. Maßgebender Zeitpunkt für die Teilnehmerzahlen ist das Vorvorjahr. Maßgebender Zeitpunkt für die Einwohnerzahl sind die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung veröffentlichten Einwohnerzahlen vom jeweiligen 31.12. des Vorvorjahres.
- (3) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.

§ 16 Haushaltssatzung

Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 22 bekannt gemacht.

§ 17 Zwischenberichte

Die Geschäftsleitung hat den Verbandsmitgliedern halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Haushaltsplanes schriftlich zu berichten.

Die Geschäftsleitung hat zudem dem Verbandsausschuss halbjährlich in der Verbandsausschusssitzung entsprechend zu berichten.

§ 18 Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen, noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 19 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung / den Jahresabschluss der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung / der Jahresabschluss soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Fachkräfte können zugezogen werden.
Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und drei weiteren Verbandsräten, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte bestimmt werden.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung / der Jahresabschluss von der Verbandsversammlung festgestellt.
- (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Erding.
- (5) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Anerkennung der Jahresrechnung.

IV. Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes

§ 20 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Auflösungsbeschluss der Verbandsversammlung. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 21 Abwicklung

- (1) Nach der Auflösung wird der Zweckverband abgewickelt. Abwickler ist der Verbandsvorsitzende, wenn nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt.
- (2) Nach Befriedigung der Ansprüche der Gläubiger ist das Verbandsvermögen nach dem Umlegungsschlüssel in § 16 Abs. 2 dieser Satzung auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.

V. Schlussbestimmungen

§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landratsamtes Erding amtlich bekannt gemacht.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Erding in Kraft.

Erding, den 25.11.2011
Zweckverband Volkshochschule im Landkreis Erding

gez. Hans Peis,
1. Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Entschädigungssatzung für den Zweckverband Volkshochschule im Landkreis Erding

Der Zweckverband Volkshochschule im Landkreis Erding erlässt aufgrund Art. 30 Abs.2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek. vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, BayRS 2020-6-1-1) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek. vom 22.01.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) und § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 10.11.2009 die folgende

SATZUNG

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.
Entsprechendes gilt für die Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Entschädigung und Auslagenersatz der Verbandsräte

Verbandsräte, die gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ihrer Ausschüsse einen pauschalierten Auslagenersatz in Höhe von 15,00 Euro.

§ 3 Entschädigung und Auslagenersatz des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 200,00 Euro.
Ferner erhält der Verbandsvorsitzende eine monatliche Fahrt- und Reisekostenpauschale in Höhe von 150,00 Euro. Damit sind alle Kosten im Zusammenhang mit der Verwendung des eigenen PKW sowie Tagegelder für eintägige Dienstreisen abgegolten.
- (2) Die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden erhalten für ihre Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von je 600,00 Euro.

§ 4 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeiträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Erding, 08.09.2011

Zweckverband Volkshochschule im Landkreis Erding

gez. Johann Peis
1. Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Termine

> Blutspendedienst München

Blutspendetermine im Dezember 2011 im Landkreis Erding

21.12.11 **Taufkirchen/V. 15.30-19.45 Uhr**
Pfarrzentrum, Paulusweg 2

22.12.11 **Taufkirchen/V. 15.30-19.45 Uhr**
Pfarrzentrum, Paulusweg 2

Allgemeine Voraussetzungen, um zur Blutspende zugelassen zu werden:

- > Alter zwischen 18 und 68 Jahre (Erstspender bis 60 Jahre)
- > Körpergewicht von mindestens 50 kg
- > Amtlich gültiger Lichtbildausweis
- > Eine Spendepause von mindestens 8 Wochen
(Männer 6 x und Frauen 4 x in den letzten 12 Monaten)

Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Gesundheitsamt Erding

Seit Jahren finden in regelmäßigen Abständen im Gesundheitsamt Erding pädagogisch-audiologische Sprechstunden statt. Es handelt sich dabei um eine Beratung für Eltern, die Informationen möchten, ob die Sprachentwicklung ihres Kindes altersgemäß ist oder ob sich Verzögerungen zeigen. Gespräch und kleiner Sprach- und Hörtest, von Fachberaterinnen der Pädagogisch-Audiologischen Beratungsstelle durchgeführt, bilden den Beratungsrahmen. Ziel der Beratung ist, zu prüfen und näher abzuklären, ob Behandlungsmaßnahmen, also eine Überweisung an den HNO-Arzt zur Einleitung einer Therapie notwendig sind. Zum anderen ist sie aber auch eine gezielte heil- und sonderpädagogische Beratung insbesondere zur Frage der schulischen Eingliederung.

Sprach- und/oder Hörprobleme sollten so früh wie möglich erkannt werden, damit sich keine Mängel verfestigen. Wenn ein Kind nicht richtig hört, lernt es auch nicht richtig sprechen. Die geistige und soziale Entwicklung ist dadurch eingeschränkt.

Beim Schuleintritt sollte das Kind in seiner Entwicklung so gefördert worden sein, dass es den schulischen Anforderungen gewachsen ist.

Eingeladen sind alle Eltern mit Kindern von 0,7 Jahren bis zum Ende der Schulpflicht.

Hörsprechtage finden statt am:

- Dienstag, 10.01.2012
- Donnerstag, 22.03.2012
- Dienstag, 12.06.2012

Bitte melden Sie sich an unter Tel.: 08122/58-1430



<http://www.kms-erding.de/>



<http://www.vhs-erding.de/>

FAMILIENBERATUNG ISMANING

Staatlich anerkannte Beratungsstelle
für Schwangerschaftsfragen
Zweckverband Kommunale Schwangerenberatung
für die Region München Nord/Ost

85737 Ismaning
Reisingerstr. 27
Tel: (089) 96 07 99 50/51
Fax: (089) 96 07 99-53
E-mail: Info@familienberatung-ismaning.de
Internet: www.familienberatung-ismaning.de

**Die Familienberatung Ismaning bietet für ihren Außensprechtag im
Landratsamt Erding folgende Termine an:**

08.12. 22.12.2011

**Die Termine finden jeweils am Donnerstagvormittag zwischen
10 und 12 Uhr im Kleinen Sitzungssaal statt.**

**Termine bitte nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung in unserem
Büro in Ismaning.**

Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das zweite Halbjahr 2011

durch die

- Fa. Heinz, Moosburg, Ansprechpartner: Herr Wohlgemuth, 08761/680-23,
- Fa. Wilm, Dorfen, 08081/2116

Abfuhrgebiet	Bemerkung	Abfuhrtermine						
Berglern		25.07.	22.08.	19.09.	17.10.	14.11.	12.12.	
Bockhorn		13.07.	10.08.	07.09.	06.10.	03.11.	30.11.	29.12.
Buch am Buchrain		11.07.	08.08.	05.09.	04.10.	31.10.	28.11.	27.12.
Dorfen Stadt (Aussenbereich West)	Grenze B 15	04.07.	01.08.	29.08.	26.09.	24.10.	21.11.	19.12.
Dorfen Stadt * (Aussenbereich Ost)	Grenze B 15	05.07.	02.08.	30.08.	27.09.	25.10.	22.11.	20.12.
Dorfen Stadt – Ost **	Grenze B 15	06.07.	03.08.	31.08.	28.09.	26.10.	23.11.	21.12.
Dorfen Stadt - West	Grenze B 15	07.07.	04.08.	01.09.	29.09.	27.10.	24.11.	22.12.
Eitting		01.07.	29.07.	26.08.	23.09.	21.10.	18.11.	16.12.
Erding Stadt		11.07.	08.08.	05.09.	04.10.	31.10.	28.11.	27.12.
Erding Stadt		12.07.	09.08.	06.09.	05.10.	02.11.	29.11.	28.12.
Erding Stadt		13.07.	10.08.	07.09.	06.10.	03.11.	30.11.	29.12.
Erding Stadt		14.07.	11.08.	08.09.	07.10.	04.11.	01.12.	30.12.
Erding Stadt		15.07.	12.08.	09.09.	08.10.	05.11.	02.12.	31.12.
Erding Stadt	Nur dort Abholung, wo 1,1 m³Behälter für Restabfall stehen	18.07.	16.08.	12.09.	10.10.	07.11.	05.12.	
Finsing		22.07.	20.08.	16.09.	14.10.	11.11.	09.12.	
Forstern		27.07.	24.08.	21.09.	19.10.	16.11.	14.12.	
Fraunberg		27.07.	24.08.	21.09.	19.10.	16.11.	14.12.	
Hohenpolding		12.07.	09.08.	06.09.	05.10.	02.11.	29.11.	28.12.
Inning am Holz		12.07.	09.08.	06.09.	05.10.	02.11.	29.11.	28.12.
Isen		26.07.	23.08.	20.09.	18.10.	15.11.	13.12.	
Isen/Burgrain und südlich davon		27.07.	24.08.	21.09.	19.10.	16.11.	14.12.	
Kirchberg		28.07.	25.08.	22.09.	20.10.	17.11.	15.12.	
Langenpreising		25.07.	22.08.	19.09.	17.10.	14.11.	12.12.	
Lengdorf		08.07.	05.08.	02.09.	30.09.	28.10.	25.11.	23.12.
Moosinning		20.07.	18.08.	14.09.	12.10.	09.11.	07.12.	
Neuching		21.07.	19.08.	15.09.	13.10.	10.11.	08.12.	
Oberding		19.07.	17.08.	13.09.	11.10.	08.11.	06.12.	
Ottenhofen		21.07.	19.08.	15.09.	13.10.	10.11.	08.12.	
Pastetten		15.07.	12.08.	09.09.	08.10.	05.11.	02.12.	31.12.
Sankt Wolfgang		25.07.	22.08.	19.09.	17.10.	14.11.	12.12.	
Steinkirchen		28.07.	25.08.	22.09.	20.10.	17.11.	15.12.	
Taufkirchen (Ort)		28.07.	25.08.	22.09.	20.10.	17.11.	15.12.	
Taufkirchen (Aussenbereich Ost)	Grenze B 15	01.07.	29.07.	26.08.	23.09.	21.10.	18.11.	16.12.
Taufkirchen (Aussenbereich West)	Grenze B 15	04.07.	01.08.	29.08.	26.09.	24.10.	21.11.	19.12.

Walpertskirchen		11.07.	08.08.	05.09.	04.10.	31.10	28.11.	27.12.
Wartenberg		26.07.	23.08.	20.09.	18.10.	15.11.	13.12.	
Wörth		14.07.	11.08.	08.09.	07.10.	04.11.	01.12.	30.12.

* Die Bereitstellung der Gelben Säcke ist für den ges. Außenbereich Dorfen-Ost an diesem Termin (Tiefenbach, Eibach, Hausmehring, usw.). ** An diesem Termin erfolgt auch noch die Abholung der Gelben Säcke für den Außenbereich Dorfen-Ost, die am Vortag nicht „geschafft“ wurde.

Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Papiertonne“ im Landkreis Erding für das zweite Halbjahr 2011

durch die

Fa. Heinz, Fa. Wilm, Ansprechpartner: Herr Wohlgemuth, Tel.: 08761/680-23

Fa. Remondis, Ansprechpartner: Herr Schriefl, Tel.: 089/89217-209

Abfuhrgebiet	Bemerkung	Abfuhrtermine						
Berglern		26.07.	23.08.	20.09.	18.10.	15.11.	13.12.	
Bockhorn Ort und Außenbereich Süd an Staatsstr. 2084		07.07.	04.08.	01.09.	29.09.	27.10.	24.11.	22.12.
Bockhorn Außenbereich Nord		08.07.	05.08.	02.09.	30.09.	28.10.	25.11.	23.12.
Buch am Buchrain		20.07.	18.08.	14.09.	12.10.	09.11.	07.12.	
Dorfen Außenbereich West	Grenze B 15	01.07.	29.07.	26.08.	23.09.	21.10.	18.11.	16.12.
Dorfen Außenbereich Ost	Grenze B 15	26.07.	23.08.	20.09.	18.10.	15.11.	13.12.	
Dorfen Stadt - Ost	Grenze B 15	27.07.	24.08.	21.09.	19.10.	16.11.	14.12.	
Dorfen Stadt - West	Grenze B 15	28.07.	25.08.	22.09.	20.10.	17.11.	15.12.	
Eitting		06.07.	03.08.	31.08.	28.09.	26.10.	23.11.	21.12.
Erding Stadt	Tour 1	19.07.	17.08.	13.09.	11.10.	08.11.	06.12.	
Erding Stadt	Tour 2	20.07.	18.08.	14.09.	12.10.	09.11.	07.12.	
Erding Stadt	Tour 3	21.07.	19.08.	15.09.	13.10.	10.11.	08.12.	
Erding Stadt	Tour 4	22.07.	20.08.	16.09.	14.10.	11.11.	09.12.	
Erding Stadt	Tour 5	08.07.	05.08.	02.09.	30.09.	28.10.	25.11.	23.12.
Finsing		14.07.	11.08.	08.09.	07.10.	04.11.	01.12.	30.12.
Forstern		05.07.	02.08.	30.08.	27.09.	25.10.	22.11.	20.12.
Fraunberg		07.07.	04.08.	01.09.	29.09.	27.10.	24.11.	22.12.
Hohenpolding		06.07.	03.08.	31.08.	28.09.	26.10.	23.11.	21.12.
Inning am Holz		05.07.	02.08.	30.08.	27.09.	25.10.	22.11.	20.12.
Isen - West	Grenze Staatsstraße 2086	18.07.	16.08.	12.09.	10.10.	07.11.	05.12.	
Isen – Ost und Burgrain, Mittbach, Pemmering	Grenze Staatsstraße 2086	19.07.	17.08.	13.09.	11.10.	08.11.	06.12.	
Kirchberg		06.07.	03.08.	31.08.	28.09.	26.10.	23.11.	21.12.
Langenpreising		25.07.	22.08.	19.09.	17.10.	14.11.	12.12.	
Lengdorf		04.07.	01.08.	29.08.	26.09.	24.10.	21.11.	19.12.
Moosinning Ort		11.07.	08.08.	05.09.	04.10.	31.10.	28.11.	27.12.
Moosinning Außenbereich		12.07.	09.08.	06.09.	05.10.	02.11.	29.11.	28.11.
Neuching		13.07.	10.08.	07.09.	06.10.	03.11.	30.11.	29.12.
Oberding Ort, Oberdingermoos, Schwaig, Schwaigermoos		04.07.	01.08.	29.08.	26.09.	24.10.	21.11.	19.12.
Gemeinde Oberding, Aufkirchen, Notzing, Niederding, Notzingermoos		05.07.	02.08.	30.08.	27.09.	25.10.	22.11.	20.12.
Ottenhofen		07.07.	04.08.	01.09.	29.09.	27.10.	24.11.	22.12.
Pastetten		06.07.	03.08.	31.08.	28.09.	26.10.	23.11.	21.12.

Sankt Wolfgang Ort und Außenbereich Nord bis Armstorf		21.07.	19.08.	15.09.	13.10.	10.11.	08.12.	
St. Wolfgang Außenbereich Süd		22.07.	20.08.	16.09.	14.10.	11.11.	09.12.	
Steinkirchen		05.07.	02.08.	30.08.	27.09.	25.10.	22.11.	20.12.
Taufkirchen Ort West	Grenze B 15	18.07.	16.08.	12.09.	10.10.	07.11.	05.12.	
Taufkirchen Ort Ost	Grenze B 15	19.07.	17.08.	13.09.	11.10.	08.11.	06.12.	
Taufkirchen Außenbereich Ost	Grenze B 15	20.07.	18.08.	14.09.	12.10.	09.11.	07.12.	
Taufkirchen Außenbereich West	Grenze B 15	21.07.	19.08.	15.09.	13.10.	10.11.	08.12.	
Walpertskirchen		20.07.	18.08.	14.09.	12.10.	09.11.	07.12.	
Wartenberg Ost	Grenze Erdinger/Strogenstr.	27.07.	24.08.	21.09.	19.10.	16.11.	14.12.	
Wartenberg West	Grenze Erdinger/Strogenstr.	28.07.	25.08.	22.09.	20.10.	17.11.	15.12.	
Wörth		25.07.	22.08.	19.09.	17.10.	14.11.	12.12.	

Weitere Informationen zur Papiertonne:

Die Papiertonne ist für die haushaltsnahe Erfassung von Papier, Pappe und Kartonagen. Beschichtetes und verschmutztes Papier sowie sonstige Abfälle gehören nicht in diese Tonne, andernfalls können die Behälter nicht entleert werden.

Die Papiertonne wird 4-wöchentlich geleert und ist wie die Rest- und Biomülltonne am Abfuhrtag bis 06:00 Uhr an der Abfuhrstrecke bereitzustellen. Wenn die Papiertonne nicht geleert werden konnte, weil sie nicht pünktlich bereitgestellt wurde, besteht auch weiterhin die Möglichkeit Papier, Pappe und Kartonagen über die Sammelcontainer an den Containerplätzen und Recyclinghöfen zu entsorgen. Das gilt auch für den Fall, dass das Tonnenvolumen bis zur nächsten Leerung nicht ausreicht.

Weitere Info unter: www.landkreis-erding.de/abfallwirtschaft

Rat und Hilfe

Informationen über das Jugendamt und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>
<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:

Marietta Wolf
Landratsamt Erding

Tel. 08122 / 58-1429, E-Mail: gleichstellung@lra-ed.de

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

<http://www.schwanger-in-erding.de>

E-Mail: schwanger@lra-ed.de

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding
Abt. 5 – Gesundheitsamt

Bajuwarenstr. 3
85435 Erding
Tel. 08122/58-1430

Termine nach Vereinbarung

Rat und Hilfe für Frauen in Not

Tel. 08081/1738

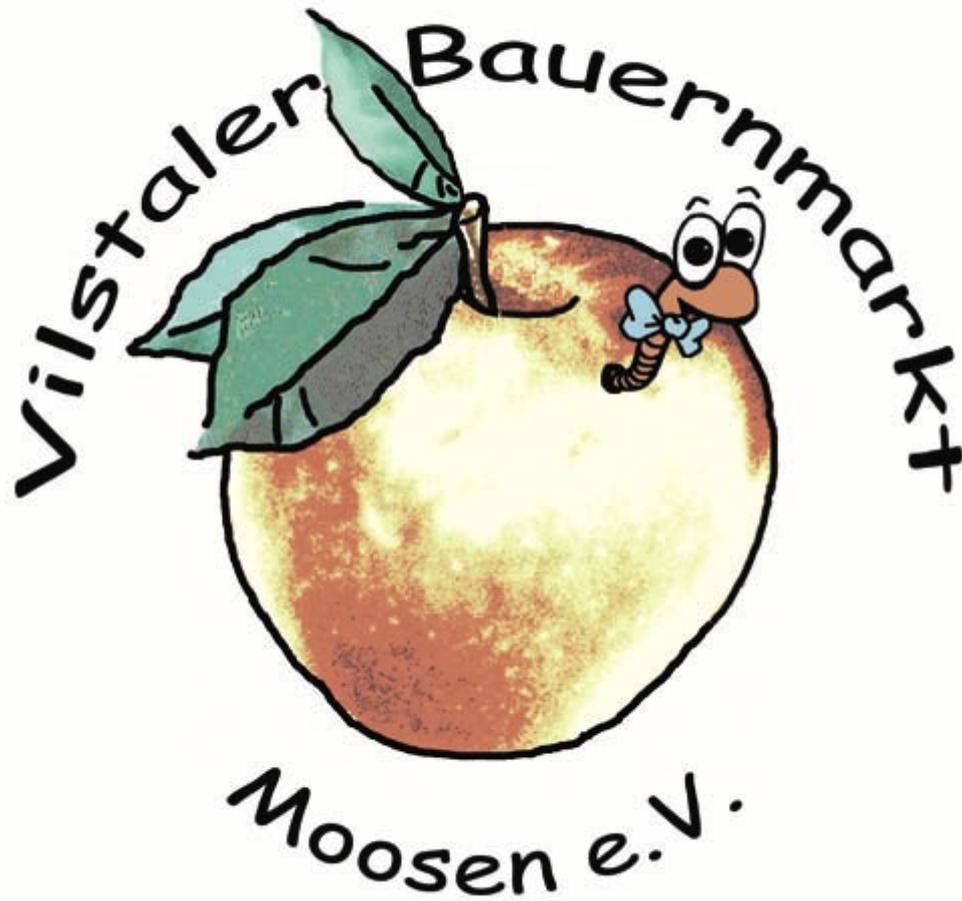
Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses
sind rund um die Uhr erreichbar.
Anrufe werden streng vertraulich behandelt.

Bauernmarkt



Aus dem Umland - frisch auf den Tisch!

ganzjährig
jeden Freitag von 11.30 bis 16.00 Uhr
direkt an der B15



**Freitags, außer Feiertage, von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
März bis Dezember,
am Dorfplatz in Moosen.**



Bauernhausmuseum des Landkreises Erding

Taufkirchener Str. 24
85435 Erding

Öffnungszeiten:
jährlich geöffnet von
Ostersonntag bis Ende Oktober
an allen **Samstagen, Sonntagen und Feiertagen**
von **10.00 bis 17.00 Uhr**
(Einlass bis 16.30 Uhr)

Bauernmarkt im Bauernhausmuseum des Landkreises Erding



jeden Freitag

(bei Feiertagen bereits am Donnerstag)

13.00 - 18.00 Uhr

(im Winterhalbjahr nur bis 17.00 Uhr)